

187 XII 1914.

Ein wirksames staatliches Enteignungsverfahren in Deutschland.

Wien, 17. Dezember.

Der Bundesrat hat in die Verordnungen über die Höchstpreise auch ein Zwangsverfahren aufgenommen, welches die Voraussetzungen bestimmt, unter denen der Staat Waren übernehmen kann. Nach den bisherigen Erfahrungen in Deutschland scheint diese Art der staatlichen Enteignung nicht die gewünschte Wirkung gehabt zu haben. Ein Beweis hierfür liegt darin, daß hohe militärische Kommandanten in kurzem Wege Verfügungen erlassen haben, um Artikel übernehmen zu können, welche die Besitzer nicht freiwillig abgeben wollten. Nun hat der Bundesrat neue wirksame Verfügungen getroffen. Sie stellen ein summarisches Zwangsverfahren dar, welches die zuständigen Behörden, aber auch gemeinnützige Organisationen durchführen können. Danach bekommt der Besitzer einer Ware einfach eine Aufforderung von der Behörde oder der gemeinnützigen Organisation mit der Bekanntgabe der Bedingungen, unter welchen die Ware übernommen werden soll. Erfolgt eine Verständigung, so ist damit die Sache von selbst geregelt. Ist eine Einigung dagegen nicht möglich, so ordnet die Behörde die Ueberlassung der Gegenstände mit der Wirkung einer Beschlagnahme an. Rechtsgeschäfte und Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände sind nichtig. Der Besitzer, der die behördliche Aufforderung bekommen hat, ist verpflichtet, die Gegenstände, eventuell gegen eine Vergütung bis zum Ablauf einer behördlich bekanntgegebenen Frist zu verwahren.

Dieses erweiterte Zwangsverfahren entspringt in Deutschland der Notwendigkeit, daß der Staat die Verfügung über eine Reihe verschiedener Artikel, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, erlangt. Es liegt in der Natur der Sache, daß auch in Oesterreich Maßregeln in Erwägung gezogen werden, um den Bedarf an Gegenständen, die für das Aeron oder zur Deckung der notwendigsten Konsumbedürfnisse erforderlich sind, sicherzustellen. In Oesterreich hat man beispielsweise trotz der Getreidehöchstpreise die Erfahrung gemacht, daß nur verhältnismäßig wenig Ware auf den Markt kommt. Die Erhebungen, die seinerzeit über die vorhandenen Getreidemengen eingeleitet worden sind, sollen ein Resultat ergeben haben, das mit den statistischen Erfahrungen nicht übereinstimmt, so daß man annimmt, daß noch erhebliche Vorräte vorhanden sind. In Deutschland zieht der Staat die Konsequenzen aus dieser Situation, indem er das Zwangsverfahren wirksamer gestaltet. Was die Beratungen in Oesterreich ergeben werden, steht heute noch nicht fest.

Ueber die Verfügungen in Deutschland kommt uns nachstehendes Telegramm zu :

Berlin, 17. Dezember.

Der Bundesrat hat heute das Zwangsverfahren, betreffend die Uebernahme von Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, durch eine Verordnung wesentlich wirksamer gestaltet. Danach wird das Zwangsverfahren von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, worin der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter welchen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an, damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über diese Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen. Der Aufforderung der Behörde kommt die Wirkung einer Beschlagnahme zu. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände sowie Verfügungen, die im Wege

der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Die Entziehung aus der Verwahrung wird unter Strafe gestellt. Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben wie eine behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber der Bestätigung durch die Behörde bedürfen. Wer eine behördliche Aufforderung erhalten hat, ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen ist, bis zum Ablauf einer behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden. In der Verordnung wird weiter auch das Zwangsverfahren für ungedrohtes Getreide geregelt.